



CONTAINER SELECT PLUS NR. 3 & 4

ein Produkt von Solvium Capital

VERTRAGSUNTERLAGEN ZUR DEN VERMÖGENSANLAGEN „CONTAINER SELECT PLUS NR. 3“ UND „CONTAINER SELECT PLUS NR. 4“

Verbraucherinformationen

gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB, Stand: 16. Januar 2018

Die folgenden Informationen richten sich an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB (im Folgenden als „Anleger“ bezeichnet), die die Vermögensanlagen „Container Select Plus Nr. 3“ und/oder „Container Select Plus Nr. 4“ durch Abschluss eines Kauf- und Mietvertrages in Form eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrages oder eines Fernabsatzvertrages erwerben.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift des Unternehmers

(im Folgenden als „Emittentin“ bezeichnet)

Solvium Container Vermögensanlagen GmbH & Co. KG,
Englische Planke 2, 20459 Hamburg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichtes Hamburg

Handelsregisternummer: HRA 122169

Kontakt: Tel.: +49 40 / 527 34 79 75

Fax.: +49 40 / 527 34 79 22

E-Mail: info@solvium-capital.de

Vertretungsberechtigte der Emittentin

Solvium Capital GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg vertreten durch die Geschäftsführer Marc Schumann und André Wreth.

Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin

Die Haupttätigkeit der Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln und die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Aufsichtsbehörde

Die Emittentin der Vermögensanlagen unterliegt nicht der Aufsicht einer Aufsichtsbehörde, insbesondere nicht der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Angaben zu weiteren Unternehmen, mit denen der Anleger geschäftlich zu tun hat

Anbieterin der Vermögensanlagen ist die Solvium Capital GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, vertreten durch die Geschäftsführer Marc Schumann und André Wreth (Amtsgericht Hamburg HRB 130147).

Name und Anschrift des Vermittlers/Beraters

Diese Informationen finden Sie auf Seite 3 dieser Vertragsunterlagen bzw. stellt Ihnen Ihr Vermittler/Berater zur Verfügung.

B. Informationen zur Vermögensanlage und zum Kauf- und Mietvertrag

Bei den vorliegenden Vermögensanlagen handelt es sich um Direktinvestments in bereits vermietete Standardcontainer (20-Fuß-Standardcontainer bei der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 3“ bzw. 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer bei der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 4“; nachfolgend als „Standardcontainer“ bezeichnet), die der Anleger durch den Abschluss des Kauf- und Mietvertrages mit der Emittentin erwerben kann.

Zustandekommen des Vertrages

Der Anleger gibt durch Unterzeichnung und Übermittlung des Kauf- und Mietvertrages an die Emittentin ein für ihn bindendes Angebot zum Abschluss des Vertrages ab. Der Vertrag kommt mit der Annahme dieses Angebots durch die Emittentin zustande, indem die Emittentin den Kauf- und Mietvertrag unterschreibt und dem Anleger eine elektronische Kopie oder eine Kopie in Papierform zugeht.

Wesentliche Merkmale der Vermögensanlage; Vertragsverhältnisse

Der Kauf- und Mietvertrag bezweckt aus Sicht des Anlegers eine Anlage in Standardcontainer, deren Eigentümer der Anleger wird, die der Anleger sodann an die Emittentin für die Laufzeit der Mietvereinbarung vermietet und mit Wirkung zum Ende dieser Laufzeit an die Emittentin zurück verkauft und übereignet. Die Emittentin verpflichtet sich durch den Vertrag, die Standardcontainer an den Anleger zu übereignen, die vereinbarte Miete während der Vertragslaufzeit zu zahlen und am Ende der Vertragslaufzeit den vereinbarten Rückkaufpreis an den Anleger zu zahlen. Der Anleger verpflichtet sich durch den Vertragsschluss, die vereinbarte Gesamtsumme an die Emittentin zu zahlen, die Standardcontainer an die Emittentin zu vermieten und zum Ende der Vertragslaufzeit an die Emittentin zurück zu übereignen.

Laufzeit des Vertrages und vertragliche Kündigungsregelungen

Die Laufzeit des Vertrages, d.h. die Laufzeit der Mietvereinbarung,

beträgt bei beiden Vermögensanlagen 36 Monate. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger bei beiden Vermögensanlagen jeweils 38 Monate. Eine ordentliche Kündigung der Emittentin ist für die Laufzeit der jeweiligen Vermögensanlage ausgeschlossen. Der Anleger ist berechtigt, die Mietvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des 24. Mietmonats ohne Angabe von Gründen ordentlich zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). Macht der Anleger von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, beträgt der Rückkaufpreis pro Standardcontainer der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 3“ 1.130,64 EUR und pro Standardcontainer der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 4“ 1.909,35 EUR. Im Übrigen ist eine ordentliche Kündigung des Anlegers ausgeschlossen. Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund in Textform bleibt unberührt. Der Anleger kann das Eigentum an den Standardcontainern im Übrigen nur mit vorheriger Zustimmung der Emittentin und nur bei gleichzeitiger Übertragung aller seiner Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen.

Vom Anleger zu zahlender Gesamtpreis (Gesamtsumme) für den Erwerb der Standardcontainer; weitere Kosten

Der Kaufpreis beträgt für einen Standardcontainer der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 3“ 1.397,50 EUR bzw. für einen Standardcontainer der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 4“ 2.360,00 EUR, jeweils ohne Berücksichtigung von Rabatten. Die vom Anleger zu zahlende(n) Gesamtsumme(n) ergibt/ ergeben sich aus dem Produkt des unter Berücksichtigung etwaiger Rabatte geltenden Kaufpreises eines Standardcontainers der betreffenden Vermögensanlage und der Anzahl der Standardcontainer, die der Anleger erwerben möchte. Zusätzlich fällt ein Agio in Höhe von 2,00 % bezogen auf den Gesamtpreis vor Rabatten an. Die vom Anleger zu zahlende(n) Gesamtsumme(n) wird/werden in § 2 des Kauf- und Mietvertrages angegeben. Erwirbt der Anleger Standardcontainer sowohl der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 3“ als auch der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 4“ ergibt sich der vom Anleger zu zahlende Gesamtbetrag aus der Summe der nach § 2 des Kauf- und Mietvertrages geschuldeten Gesamtsummen.

Im Fall des Verkaufs und der Übertragung von Standardcontainern während der Laufzeit muss der Anleger eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR je Vorgang an die Emittentin zahlen.

Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für Rechtsberatung, Steuerberatung und Anlageberatung, hat der Anleger selbst zu tragen. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Zahlung und Erfüllung

Der Anleger ist verpflichtet, die in § 2 des Kauf- und Mietvertrages vereinbarte Gesamtsumme spätestens zwei Wochen nach Zugang einer von der Emittentin unterzeichneten Ausfertigung des Kauf- und Mietvertrag beim Anleger an die Emittentin auf das Konto:

IBAN: DE80 2135 2240 0179 1869 11
BIC: NOLADE21HOL
Bank: Sparkasse Holstein

zu zahlen. Eventuell für die Überweisung anfallende Gebühren sind stets durch den Anleger zu tragen.

Die Emittentin wird die Standardcontainer fünf Tage nach Eingang der Gesamtsumme auf dem zuvor genannten Konto auf die in § 3 Ziff. 2. und 3. des Kauf- und Mietvertrages beschriebenen Weise an den Anleger übereignen.

Die Laufzeit der Mietvereinbarung über die Standardcontainer beginnt bei vollständigem Eingang der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme(n) bis zum 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin zum Monatsersten des darauf folgenden Kalendermonats. Sofern die Zahlung der vom Anleger geschuldeten Gesamtsumme(n) erst nach dem 20sten Tag eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Mietvereinbarung erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats.

Die Emittentin zahlt die vereinbarte monatliche Miete spätestens am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats auf das vom Anleger angegebene Konto. Somit erfolgt die erste Mietzahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Mietvereinbarung.

Die Emittentin zahlt den Rückkaufpreis nach Erhalt der die Standardcontainer betreffenden Eigentumszertifikate grundsätzlich zusammen mit der letzten dem Anleger zustehenden Mietzahlung auf das vom Anleger angegebene Konto. Sollten der Emittentin Eigentumszertifikate bis zum Zeitpunkt, an dem sie die letzte Mietzahlung leisten muss, nicht vorliegen, erfolgt die Zahlung des Rückkaufpreises für die betreffenden Standardcontainer getrennt von der letzten Mietzahlung, und zwar nachdem das jeweilige Eigentumszertifikat bei der Emittentin eingegangen ist.

Der Anleger übereignet die Standardcontainer zum Ende der Vertragslaufzeit auf die in § 7 Ziff. 2 in Verbindung mit § 3 Ziff. 3. des Kauf- und Mietvertrages beschriebenen Weise an die Emittentin.

Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein Widerrufsrecht nach § 312g Absatz 1 BGB zu. Die Widerrufsbelehrung ist auf Seite 7 dieser Vertragsunterlagen angebracht.

Steuern

Der Anleger trägt alle anfallenden Steuern, wie Einkommensteuer, Abgeltungssteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. weitere Steuern, wie beispielsweise Kirchensteuer, selbst.

Vertragsprache

Der Kauf- und Mietvertrag sowie diese Verbraucherinformationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die Kommunikation mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrages wird in deutscher Sprache erfolgen.

Anwendbares Recht

Für die Aufnahme von Beziehungen vor Abschluss des Vertrages und für den Vertrag gilt jeweils deutsches Recht.

Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

Ist der zwischen der Emittentin und dem Anleger abgeschlossene Kauf- und Mietvertrag ein Fernabsatzvertrag, kann sich der Anleger bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen an die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle wenden:

Deutsche Bundesbank – Schlichtungsstelle –
Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main
Tel.: 069/2388 1907, Fax: 069/2388 1919; www.bundesbank.de

Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Die Vermögensanlagen unterliegen keinem Garantiefonds und keiner anderen Entschädigungsregelung.

Gültigkeitsdauer dieser Informationen

Diese Verbraucherinformationen gemäß § 312d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246b EGBGB sind bis zur Bekanntgabe von Änderungen gültig.

Angaben zum Vermittler/Berater

_____ Name, Vorname des Vermittlers/Firma des Vermittlers	
_____ Straße, Hausnummer	
_____ Postleitzahl	_____ Ort
_____ Bei juristischen Personen: Name(n) des/der Vertretungsberechtigten	
_____ Telefonnummer	_____ Firmenstempel

Kauf- und Mietvertrag zu den Vermögensanlagen „Container Select Plus Nr. 3“ und/oder „Container Select Plus Nr. 4“

zwischen

Frau Herr

Name

Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ

Wohnort

Geburtsdatum

Telefon

Mobil

E-Mail

Kontoinhaber, falls abweichend

IBAN

BIC

Bank

(nachfolgend als „Anleger“ bezeichnet)

und

Solvium Container Vermögensanlagen GmbH & Co. KG,
Englische Planke 2, 20459 Hamburg, vertreten durch ihre
Geschäftsführerin, die Solvium Capital GmbH (nachfolgend
als „Emittentin“ bezeichnet)

Zustimmung zur E-Mail-Korrespondenz

Ich wünsche und bestätige, dass die gesamte Korrespondenz und alle Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Kauf- und Mietvertrages, die nicht zwingend in postalischer und gedruckter Form zu erfolgen haben, an meine oben genannte E-Mail-Adresse übermittelt werden dürfen.*

*Die Zustimmung ist eine Voraussetzung für die Gewährung eines Rabattes in Höhe von 8,25 EUR auf den Kaufpreis pro Standardcontainer der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 3“ bzw. in Höhe von 14,00 EUR auf den Kaufpreis pro Standardcontainer der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 4“.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Gegenstand dieses Kauf- und Mietvertrages ist aus Sicht des Anlegers der Erwerb einer oder mehrerer Vermögensanlagen in Form von Direktinvestments in die in § 2 bezeichneten Standardcontainer. Dabei regelt § 2 den Kauf und § 3 die Übereignung der Standardcontainer. Gemäß § 4 vermietet der Anleger die Standardcontainer an die Emittentin. Die Miete entspricht sowohl hinsichtlich der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 3“ als auch hinsichtlich der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 4“ 10,40 % p. a. (§ 4 Ziff. 3 des Vertrages) bezogen auf den jeweiligen Gesamtkaufpreis vor Rabatten. Mit Beendigung der Mietvereinbarung kauft die Emittentin die Standardcontainer von dem Anleger zurück (§ 7 des Vertrages). Das Nähere regeln die §§ 2–9 dieses Vertrages. Die §§ 2–9 gehen § 1 vor.
2. Dieser Vertrag kommt mit dem Zugang einer elektronischen Kopie oder einer Kopie in Papierform der von der Emittentin gegengezeichneten Vertragsurkunde beim Anleger zustande („Vertragschluss“).

§ 2 Kauf

Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 3“

20-Fuß-Standardcontainer

Gegenstand des Kaufvertrages

1.397,50 EUR

Kaufpreis pro Standardcontainer vor Rabatten

Anzahl

Kaufpreissumme (Kaufpreis pro Standardcontainer vor Rabatten x Anzahl)

Agio auf die Kaufpreissumme

Rabatte

(6,00 EUR pro Standardcontainer bei Zugang des unterzeichneten Vertrages bei der Emittentin bis zum 31.05.2018

8,25 EUR pro Standardcontainer bei Einverständnis mit E-Mail-Kommunikation/Telefonkontakt)

Gesamtkaufpreis (Kaufpreissumme abzüglich Rabatten)

Gesamtsumme (Gesamtkaufpreis zuzüglich Agio)

Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 4“

40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer

Gegenstand des Kaufvertrages

2.360,00 EUR

Kaufpreis pro Standardcontainer vor Rabatten

Anzahl

Kaufpreissumme (Kaufpreis pro Standardcontainer vor Rabatten x Anzahl)

Agio auf die Kaufpreissumme

Rabatte

(10,00 EUR pro Standardcontainer bei Zugang des unterzeichneten Vertrages bei der Emittentin bis zum 31.05.2018

14,00 EUR pro Standardcontainer bei Einverständnis mit E-Mail-Kommunikation/Telefonkontakt)

Gesamtkaufpreis (Kaufpreissumme abzüglich Rabatten)

Gesamtsumme (Gesamtkaufpreis zuzüglich Agio)

1. Die Emittentin verkauft hiermit die oben angegebene Anzahl von Standardcontainern zum jeweils oben angegebenen Gesamtkaufpreis an den Anleger („Standardcontainer“).
2. Die Übereignung der Standardcontainer ist in § 3 dieses Vertrages geregelt.
3. Der Anleger verpflichtet sich, die Gesamtsumme spätestens 2 Wochen nach dem Vertragsschluss im Sinne des § 1 Ziff. 2 auf das nachfolgend genannte Geschäftskonto der Emittentin zu zahlen. Sollte die Gesamtsumme diesem Geschäftskonto nicht innerhalb der genannten Frist gutgeschrieben worden sein, ist die Emittentin berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
4. Zahlungen des Anlegers an die Emittentin sind auf folgendes Konto zu leisten:
Empfänger: Solvium Container
Vermögensanlagen GmbH & Co. KG
Bank: Sparkasse Holstein
IBAN: DE80 2135 2240 0179 1869 11
BIC: NOLADE21HOL
Verwendungszweck: Name des Anlegers
und Vertragsnummer
5. Der Kauf und der Rückkauf nach § 5 sind ein einheitliches Geschäft.

§ 3 Übereignung

1. Die Emittentin wird die gemäß § 2 gekauften Standardcontainer 5 Tage nach Eingang der Gesamtsumme auf die nachfolgend beschriebene Art und Weise an den Anleger übereignen.
2. Das Übereignungsangebot der Emittentin erfolgt dergestalt, dass die Emittentin dem Anleger ein Eigentumszertifikat übermittelt, in dem die Standardcontainer mit ihrem internationalen Code und ihrer Seriennummer bezeichnet sind. Der Anleger erklärt hiermit bereits die Annahme des ihn begünstigenden Übereignungsangebots der Emittentin, so dass mit Zugang des Eigentumszertifikates beim Anleger die Einigung über den Eigentumsübergang an den in dem Eigentumszertifikat genannten Standardcontainern zustande kommt.
3. Die Emittentin ist berechtigt, vom jeweiligen unmittelbaren Besitzer der Standardcontainer deren Herausgabe zu verlangen. Die Emittentin tritt diese Herausgabeansprüche in Bezug auf die in dem Eigentumszertifikat benannten Standardcontainer an den Anleger ab, wobei die entsprechende Abtretungserklärung ebenfalls durch die Übersendung des Eigentumszertifikates erfolgt. Der Anleger erklärt hiermit bereits jetzt die Annahme der Abtretung.
4. Die Parteien gehen davon aus, dass für die Übereignung der Standardcontainer gemäß Art. 46 EGBGB deutsches Recht Anwendung findet, so dass der Anleger mit Zugang des Eigentumszertifikates das Eigentum an den Standardcontainern erwirbt. Sollten gleichwohl für die Übereignung aufgrund von Rechtsvorschriften eines anderen Staates, in dem sich die zu übereignenden Standardcontainer befinden, weitere Erklä-

rungen oder Handlungen der Parteien erforderlich sein, so verpflichten sich die Parteien zur Abgabe dieser Erklärungen und/oder zur Vornahme dieser Handlungen. Hierdurch gegebenenfalls anfallende Kosten trägt die Emittentin.

§ 4 Mietvereinbarung

1. Der Anleger vermietet hiermit die ihm nach § 3 übereigneten Standardcontainer an die Emittentin. Die Emittentin erkennt diese Standardcontainer als für diese Mietvereinbarung vertragsgemäß an und verzichtet auf ihr gegebenenfalls zustehende Minderungsrechte sowie Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche.
2. Der Beginn der Laufzeit der Mietvereinbarung gilt als Zeitpunkt der Zeichnung der Vermögensanlage durch den Anleger, mit dem die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt. Die Laufzeit der Mietvereinbarung beginnt bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme bis zum 20. Tag eines Kalendermonats, eingehend auf dem in § 2 Ziff. 4. genannten Konto der Emittentin, zum Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die Zahlung der Gesamtsumme erst nach dem 20. Tag eines Kalendermonats auf dem in § 2 Ziff. 4 genannten Konto der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Mietvereinbarung erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Vorbehaltlich des § 5 beträgt die Laufzeit der Mietvereinbarung 3 Jahre, d. h. 36 Monate. Das Mietverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Laufzeit der Mietvereinbarung.
3. Die Miete entspricht sowohl hinsichtlich der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 3“ als auch hinsichtlich der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 4“ 10,40 % p. a. des Gesamtkaufpreises vor Rabatten. Auf der Kalkulationsbasis von einem Kalenderjahr mit 12 Kalendermonaten zahlt die Emittentin demnach an den Anleger
 - im Rahmen der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 3“ eine Miete von 12,11 EUR pro Standardcontainer/Monat, d. h. insgesamt:

Euro
(12,11 EUR pro Standardcontainer und Kalendermonat x Anzahl der Standardcontainer) pro Kalendermonat bzw.
 - im Rahmen der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 4“ eine Miete von 20,45 EUR pro Standardcontainer/Monat, d. h. insgesamt:

Euro
(20,45 EUR pro Standardcontainer und Kalendermonat x Anzahl Standardcontainer) pro Kalendermonat.Die geschuldeten monatlichen Mietzahlungen sind jeweils nachträglich am Ende des auf den betreffenden Kalendermonat folgenden übernächsten Kalendermonats zu zahlen.
4. Alle Mietzahlungen der Emittentin an den Anleger erfolgen grundsätzlich auf das vom Anleger im Rubrum angegebene Konto. Der Anleger ist berechtigt, die Emittentin schriftlich anzuweisen, die Zahlungen auf ein hiervon abweichendes

Konto zu leisten, wobei der Anleger der Emittentin hiermit für die zur Umsetzung der Weisung erforderliche Umstellung der Systeme eine angemessene Frist einräumt.

5. Die Emittentin ist berechtigt, die Standardcontainer während der Laufzeit der Mietvereinbarung an Endnutzer unterzuvermieten. Das Risiko dieser Untervermietung trägt die Emittentin. Der Anleger ist damit einverstanden, dass die Emittentin den Endnutzern gestattet, die Standardcontainer ihrerseits unterzuvermieten, und diesen Untermietern erlaubt, die Standardcontainer an weitere Untermieter unterzuvermieten. Die Endnutzer tragen die volle Last der Instandhaltung und Instandsetzung der Standardcontainer. Instandhaltung und Instandsetzung wegen der üblichen Abnutzung der Standardcontainer durch Gebrauch werden weder von den Endnutzern noch von der Emittentin geschuldet.
6. Die Endnutzer bzw. von der Emittentin eingeschaltete Containerleasingmanager werden vertraglich verpflichtet, die Standardcontainer während der Laufzeit der Mietvereinbarung unter anderem gegen Verlust und Beschädigung in einer All-Risk-Versicherung branchenüblich zu versichern. Die Emittentin wird daher eine solche Versicherung nicht selbst abschließen. Ansprüche des Anlegers gegen die Emittentin wegen der Verschlechterung der Standardcontainer im Rahmen ihres bestimmungsgemäßen Gebrauchs bestehen nicht.
7. Im Falle des Totalverlustes eines Standardcontainers ist die Emittentin im Falle des vollständigen Erhalts der Ersatzzahlungen der Versicherung oder des Endnutzers verpflichtet, dem Anleger einen gleichwertigen Standardcontainer gleichen Typs („Ersatz-Standardcontainer“) zu übereignen, der im Hinblick auf sämtliche Regelungen dieses Vertrages an die Stelle des verlorenen Standardcontainers tritt. Für die Übereignung gilt § 3 entsprechend.

§ 5 Verlängerungsoptionen

Der Anleger ist berechtigt, durch einseitige Erklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit der Mietvereinbarung um 2 Jahre, d. h. um 24 Monate, zu verlängern. Die Erklärung des Anlegers muss der Emittentin vor Ablauf des 35. Mietmonats zugehen. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit der Mietvereinbarung auf 5 Jahre, d. h. 60 Monate. Der Anleger ist außerdem berechtigt, durch einseitige Erklärung in Textform der Emittentin gegenüber die Laufzeit der Mietvereinbarung um weitere 2 Jahre, d. h. um weitere 24 Monate, zu verlängern. Die Erklärung des Anlegers muss der Emittentin vor Ablauf des 59. Mietmonats zugehen. In diesem Fall verlängert sich die Laufzeit der Mietvereinbarung nochmals auf 7 Jahre, d. h. 84 Monate.

§ 6 Kündigung der Mietvereinbarung

1. Das Recht der Emittentin zur ordentlichen Kündigung ist für die Dauer der Laufzeit der Mietvereinbarung ausgeschlossen.
2. Der Anleger ist berechtigt, die Mietvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des 24. Mietmonats ohne Angabe von Gründen in Textform ordentlich zu

kündigen (Sonderkündigungsrecht). Macht der Anleger von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, werden der Rückverkauf und die Rücküberlegung der betroffenen Standardcontainer vom Anleger an die Emittentin mit Wirksamkeit der Kündigung wirksam, ohne dass es einer rechtsgeschäftlichen Erklärung oder sonstiger Rechtshandlungen des Anlegers oder der Emittentin bedarf.

3. Im Übrigen ist das Recht des Anlegers zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen.
4. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.
5. Im Falle einer Kündigung der Mietvereinbarung gelten § 7 Ziffern 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 7 Ziff. 3 Satz 1 im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechts durch den Anleger der Rückkaufpreis pro Standardcontainer der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 3“ 1.156,65 EUR bzw. der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 4“ 1.953,10 EUR beträgt und im Falle einer außerordentlichen Kündigung zum Ende des der außerordentlichen Kündigung vorausgegangenen Quartals auf Basis eines linearen Wertverlustes des Standardcontainers zeitanteilig berechnet wird.

§ 7 Rückkauf und Übereignung

1. Die Parteien sind sich einig, dass der Anleger zum Ablauf der Laufzeit der Mietvereinbarung die in dem Eigentumszertifikat genauer bezeichneten Standardcontainer und/oder nach § 4 Ziff. 7 an deren Stelle getretene Ersatz-Standardcontainer an die Emittentin zurück verkauft und übereignet. Sie schließen daher bereits jetzt den entsprechenden Rückkaufvertrag und geben die zur Rücküberlegung erforderlichen Erklärungen ab, wobei Rückkaufvertrag und Rücküberlegung jeweils erst mit der Beendigung der Mietvereinbarung wirksam werden.
2. Die Rücküberlegung der Standardcontainer erfolgt, soweit sich bei Beendigung der Mietvereinbarung die Standardcontainer nicht im unmittelbaren Besitz der Emittentin befinden, in entsprechender Anwendung von § 3 Ziff. 3 durch Rückabtretung der an den Anleger abgetretenen Herausgabeansprüche. § 3 Ziff. 4 gilt entsprechend.
3. Der Rückkaufpreis pro Standardcontainer ist abhängig von der Länge der Laufzeit der Mietvereinbarung und beträgt
 - hinsichtlich der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 3“ bei einer Mietlaufzeit von:
 - 36 Monaten 1.130,64 EUR,
 - 60 Monaten 946,50 EUR,
 - 84 Monaten 746,50 EURund
 - hinsichtlich der Vermögensanlage „Container Select Plus Nr. 4“ bei einer Mietlaufzeit von:
 - 36 Monaten 1.909,35 EUR,
 - 60 Monaten 1.598,50 EUR,
 - 84 Monaten 1.260,85 EUR.Die Emittentin zahlt den vereinbarten Rückkaufpreis nach

- Erhalt der die Standardcontainer betreffenden Eigentumszertifikate grundsätzlich zusammen mit der letzten dem Anleger zustehenden Mietzahlung. Sollten der Emittentin Eigentumszertifikate bis zum Zeitpunkt, an dem sie die letzte Mietzahlung leisten muss, nicht vorliegen, erfolgt die Zahlung des Rückkaufpreises für die betreffenden Standardcontainer getrennt von der letzten Mietzahlung, und zwar nachdem das jeweilige Eigentumszertifikat bei der Emittentin eingegangen ist. Zahlungen erfolgen auf das im Rubrum genannte oder gemäß § 4 Ziff. 4 maßgebliche Konto des Anlegers.
4. Der Rückverkauf erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung des Anlegers, der für den Zustand der rücküberlegten Standardcontainer keinerlei Haftung übernimmt.

§ 8 Eigentumsbeschränkung, Übertragung von Rechten und Pflichten

1. Der Anleger darf das Eigentum an den Standardcontainern nur mit Zustimmung der Emittentin und nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf Dritte übertragen.
2. Eine Übertragung des Eigentums an den Standardcontainern auf einen Dritten ist nur unter gleichzeitiger Übertragung sämtlicher nach diesem Vertrag bestehender Rechte und Pflichten zulässig.
3. Für die Erteilung ihrer nach § 8 Ziff. 1 erforderlichen Zustimmung hat die Emittentin einen Anspruch auf Zahlung einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR gegen den Anleger.
4. Die Emittentin ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne Zustimmung des Anlegers auf einen Dritten zu übertragen. Eine solche Übertragung muss dem Anleger angezeigt werden. Für den Fall einer solchen Übertragung hat der Anleger das Recht, diesen Vertrag außerordentlich in Textform zu kündigen. Mit dem Zugang der Kündigung endet die Mietvereinbarung mit sofortiger Wirkung. § 6 Ziff. 5 gilt entsprechend.

§ 9 Schlussvorschriften

1. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Ist der Anleger Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und in Verbindung mit diesem Vertrag sowie Erfüllungsort für die hierin vorgesehenen Leistungen Hamburg.
3. Wird der Vertrag von mehreren Anlegern geschlossen, so sind diese gegenüber der Emittentin Gesamtgläubiger und haften gegenüber der Emittentin als Gesamtschuldner.
4. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
5. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, werden die Wirk-

samkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung ist als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.

6. Dieser Vertrag enthält abschließend sämtliche Vereinbarungen der Parteien zum Vertragsgegenstand und ersetzt alle mündlichen und schriftlichen Vereinbarungen und Abreden, die zuvor zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand geschlossen wurden. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Einwilligung zur Datenweitergabe: Ich willige ein, dass die Emittentin meine personenbezogenen Daten und Angaben in diesem Vertrag (Name, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsangehörigkeit, Beruf, Telefon, Mobilnummer, E-Mail, vollständige Bankverbindung, Anzahl der Standardcontainer und Seriennummer(n)) zum Zwecke der Vertragsdurchführung, Kundenbetreuung an die Solvium Capital GmbH übermittelt. Diese Erklärung kann ich jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Ort/Datum

Unterschrift Anleger

Ort/Datum

Unterschrift Solvium Container Vermögensanlagen GmbH & Co. KG
(vertreten durch ihre Geschäftsführerin, die Solvium Capital GmbH)

Hinweis an den Anleger: Weitere Unterschriften sind auf der folgenden Seite „Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz“ und auf dem Vermögensanlagen-Informationsblatt zur jeweiligen Vermögensanlage erforderlich. Außerdem benötigt die Emittentin eine Kopie eines aktuellen Personalausweises/Reisepasses des Anlegers.

Belehrung über das Widerrufsrecht (§§ 312g, 355 BGB) für Verbraucher (§ 13 BGB):

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an: Solvium Container Vermögensanlagen GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, Telefax: 040 – 527 347 922, E-Mail: info@solvium-capital.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

Persönliche Daten des Anlegers

Name (Firma ¹)	

Vorname	
_____	_____
PLZ	Wohnort

Geburtsdatum	Geburtsort

Staatsangehörigkeit	

E-Mail	

Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans ¹	

Register- und Registriernummer ¹	

Identifizierung gemäß Geldwäschegesetz

(vom Anleger auszufüllen)

Politisch exponierte Person

Hiermit bestätige ich, dass ich keine politisch exponierte Person, kein Familienmitglied und keine bekanntermaßen nahestehende Person einer politisch exponierten Person bin.

Politisch exponierte Person ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder innerhalb des letzten Jahres ausgeübt hat (z. B. Mitglied einer Regierung, der EU-Kommission, eines Parlaments, des Führungsgremiums einer politischen Partei, eines obersten Gerichts, des Leitungsorgans eines Rechnungshofs oder einer Zentralbank, des Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgans eines staatseigenen Unternehmens sowie Botschafter und Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglied des Leitungsorgans oder sonstiger Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation). Familienmitglied ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner, ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie jeder Elternteil. Bekanntermaßen nahestehende Person ist eine natürliche Person, die gemeinsam mit einer politisch exponierten Person wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens oder eines Trusts ist, oder zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter eines Unternehmens oder Trusts ist, bei der Grund zu der Annahme besteht, dass dessen Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.

Wirtschaftlich Berechtigter

Wirtschaftlich berechtigt ist die natürliche Person oder sind mehrere natürliche Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Anleger letztlich steht oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung der Kauf- und Mietvertrag mit der Emittentin abgeschlossen wird. Sind mehrere Personen wirtschaftlich berechtigt, müssen alle angegeben werden.


- Ich handle auf eigene Rechnung und bin ausschließlich selbst wirtschaftlich berechtigt²
- Ich handle auf Rechnung eines wirtschaftlichen Berechtigten, nämlich:


Name und Meldeadresse des wirtschaftlich Berechtigten²

Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlich Berechtigten²

ggf. weitere Angaben/Anmerkungen

Ort, Datum

 _____

Unterschrift Anleger 

Identitätsprüfung

(vom Identifizierenden auszufüllen)

- Die Prüfung der Identität erfolgt über das Postident-Verfahren
- Persönliche Prüfung der Identität

Ich bestätige, dass der Anleger – falls eine natürliche Person – für die Identifizierung anwesend war und dass ich die Angaben des Anlegers anhand des Originals eines gültigen Personalausweises/Reisepasses (Unzutreffendes bitte durchstreichen) überprüft habe. Eine Kopie des Ausweisdokuments (Vorder- und Rückseite) ist beigefügt.

Personalausweis/Reisepass-Nr.: _____ Gültig bis _____

Austellende Behörde

Falls der Anleger eine juristische Person ist, habe ich die Identifizierung anhand von Auszügen aus dem einschlägigen Register oder durch Einsichtnahme in das Register durchgeführt.


Ich habe die Identifizierung durchgeführt in meiner Eigenschaft als


Kreditinstitut/Finanzdienstleistungsinstitut i. S. v. § 1 Abs. 1 bzw. 1a KWG, jeweils mit Erlaubnis nach § 32 KWG

Vermittler nach § 34f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO unter Anwendung des Identifizierungsleitfadens der Solvium Gruppe

Name des Vermittlers/Identifizierenden in Druckbuchstaben

Ort, Datum

 _____

Unterschrift Vermittler/Identifizierender 

¹ Bei juristischen Personen. | ² Bei juristischen Personen und anderen Gesellschaften sind – je nach deren Art – ein aktueller Handels- oder Genossenschaftsregisterauszug, ein Auszug aus dem Partnerschaftsregister, dem Vereinsregister, dem Stiftungsverzeichnis oder vergleichbaren ausländischen Register oder Verzeichnis beizufügen. Sofern mindestens ein Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar 25% der Anteile hält oder der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt, ist auch eine aktuelle Gesellschafterliste beizufügen.

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



CONTAINER SELECT PLUS NR. 3

ein Produkt von Solvium Capital

1.

• Art der Vermögensanlage

Container-Direktinvestment als sonstige Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG. Anleger erwerben von der Emittentin Standardcontainer und vermieten diese an die Emittentin für eine Mietvertragslaufzeit von 36 Monaten. Am Laufzeitende kauft die Emittentin die Standardcontainer von den Anlegern zurück. Die Anlageform ist ein Direktinvestment, welches in der Struktur aus 3 Rechtsgeschäften (Kauf, Vermietung und Rückkauf) besteht. Aus dieser Anlageform erwachsen Rechte (insbesondere Zahlungsansprüche) und Pflichten (insbesondere Zahlungspflichten und Pflicht zur Übereignung) für den Anleger. Die Anleger sind nicht am Vermögen und Geschäftsergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin beteiligt.

• Bezeichnung der Vermögensanlage

Container Select Plus Nr. 3

2.

• Anbieterin der Vermögensanlage

Solvium Capital GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg

• Emittentin der Vermögensanlage

Solvium Container Vermögensanlagen GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln. Gegenstand des Unternehmens sind zudem die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

3.

• Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, dass sich die Emittentin langfristig im Containervermietmarkt engagieren will. Zu diesem Zweck hat sie sich Optionen gesichert, die es ihr ermöglichen, Standardcontainer zu erwerben, sobald ihr die zum Erwerb notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

• Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, dass die Emittentin die zum Erwerb von Standardcontainern notwendigen Mittel dadurch einwerben will, dass sie den Anlegern Standardcontainer zum Kauf anbietet. Aus den Nettoeinnahmen, die die Emittentin aus den von den Anlegern gezahlten Gesamtkaufpreisen erzielt, erwirbt sie durch Ausübung der Optionen jeweils die entsprechende Anzahl an Standardcontainern und übereignet diese an die Anleger. Sie mietet diese Standardcontainer von den Anlegern und vermietet sie durch Eintritt in die bereits bestehenden Mietverträge bzw. durch Anschlussvermietungen an Endnutzer weiter. Durch die Weitervermietung will die Emittentin eine attraktive Rentabilität erzielen. Am Ende der Laufzeit der Mietvereinbarung kauft die Emittentin dann die Standardcontainer von den Anlegern zurück und verkauft sie an noch nicht bekannte Dritte.

• Anlageobjekte (siehe Verkaufsprospekt Kapitel 6.6, S. 53 ff.)

Anlageobjekte sind gebrauchte, bereits vermietete 20-Fuß-Standardcontainer.

4.

Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und die Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung (siehe Verkaufsprospekt Kapitel 5, S. 39 ff., und Kapitel 6, S. 51 ff.)

• Laufzeit der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate (die Einzelheiten sind in Kapitel 5.13 des Verkaufsprospekts, S. 48 f., beschrieben). Die Laufzeit beginnt dabei für jeden Anleger individuell mit dem Beginn der Laufzeit der mit der Emittentin abgeschlossenen Mietvereinbarung und endet mit der Zahlung der letzten monatlichen Miete und des Rückkaufpreises an den Anleger.

Die Laufzeit der Mietvereinbarung beträgt grundsätzlich 36 Monate und beginnt für jeden Anleger individuell bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme durch den Anleger bis zum 20. eines Monats, eingehend bei der Emittentin, mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung der Gesamtsumme erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Mietvereinbarung erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Mietvereinbarung endet grundsätzlich nach Ablauf von 36 Mietmonaten, ohne dass der Anleger das Vertragsverhältnis mit der Emittentin kündigen muss. Der Anleger ist berechtigt, durch einseitige Erklärung die Laufzeit der Mietvereinbarung zweimal um 2 Jahre, d. h. einmal um 24 Monate und ein weiteres Mal um 24 Monate, zu verlängern. Die Laufzeit der Mietvereinbarung verlängert sich in diesem Fall auf 5 Jahre (60 Monate) bzw. 7 Jahre (84 Monate). Die Einzelheiten sind in Kapitel 5.13.1, S. 48 f., des Verkaufsprospekts beschrieben.

Die Laufzeit der Vermögensanlage von 38 Monaten ergibt sich aus der Laufzeit der Mietvereinbarung von 36 Monaten und einem Zeitraum von 2 Monaten zwischen dem Ende der Laufzeit der Mietvereinbarung und der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs und des Anspruchs auf Zahlung der letzten monatlichen Miete des Anlegers gegen die Emittentin.

• Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung der Vermögensanlage ist für die Emittentin ausgeschlossen. Der Anleger ist berechtigt, die Mietvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des 24. Mietmonats ordentlich zu kündigen (Sonderkündigungsrecht; die Details sind im Verkaufsprospekt im Kapitel 5.13.2, S. 49, beschrieben). Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

• Konditionen der Zinszahlung (Mieten)

Der Anleger hat während der Laufzeit der Mietvereinbarung einen Anspruch auf Zahlung der mit der Emittentin vertraglich vereinbarten Miete in Höhe von 12,11 EUR pro Monat und Standardcontainer. Die monatlichen Mietzahlungen werden nachschüssig an die Anleger geleistet und jeweils am Ende des auf den betreffenden Mietmonat folgenden übernächsten Kalendermonats fällig. Somit erfolgt die erste Mietzahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Mietvereinbarung.

• Konditionen der Rückzahlung

Der Anleger hat zum Ende der 38-monatigen Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf Zahlung des mit der Emittentin vertraglich vereinbarten Rückkaufpreises in Höhe von 1.130,64 EUR pro Standardcontainer. Dieser Anspruch wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Mietvereinbarung folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Mietvereinbarung, zur Zahlung fällig, sofern die Emittentin die die Standardcontainer betreffenden Eigentumszertifikate bis zu diesem Zeitpunkt vom Anleger zurückerhalten hat. Sollte die Emittentin diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten haben, erfolgt die Zahlung des Rückkaufpreises für die betreffenden Standardcontainer, nachdem das jeweilige Eigentumszertifikat bei der Emittentin eingegangen ist.

5.

Risiken (siehe Verkaufsprospekt Kapitel 4, S. 31 ff.)

Der Anleger geht durch die Investition in diese Vermögensanlage keine unternehmerische Beteiligung an der Emittentin ein. Mit dieser Art einer Vermögensanlage sind aber neben Risiken, die mit allen Anlageprodukten einhergehen, spezifische Risiken verbunden, die mit den aus einer unternehmerischen Beteiligung resultierenden Risiken vergleichbar sind. Der Anleger geht mit dieser Vermögensanlage eine langfristige Verpflichtung ein und sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können weder sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken noch die genannten Risiken abschließend dargestellt werden. Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken ist dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage (Kapitel 4, S. 31 ff.) zu entnehmen.

• Maximalrisiko

Das maximale Risiko besteht für den Anleger darin, dass

- er einen Totalverlust der eingesetzten Gesamtsumme (Gesamtkaufpreis zzgl. 2,00 % Agio) erleidet und
- sein Vermögen dadurch vermindert wird, dass der Anleger im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die jeweilige Vermögensanlage – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen (Mietzahlungen und/oder Rückkaufpreiszahlungen) durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet ist und/oder eine persönliche Steuerbelastung ausgleichen muss.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

• Liquiditätsrisiko

Die liquiden Mittel der Emittentin resultieren aus der Vereinnahmung von laufenden Mietzahlungen und von Weiterveräußerungserlösen aus dem Verkauf der Standardcontainer nach dem Ende der Laufzeit der jeweiligen Mietvereinbarung mit dem Anleger.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Mietzahlungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leistet, wenn es zum Ausfall einzelner oder sogar aller Endnutzer der Standardcontainer kommt. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Standardcontainer nach dem Ausfall von Endnutzern nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen an andere Endnutzer vermietet werden können, was zu niedrigeren Mieteinnahmen der Emittentin führen kann. Sollten die Standardcontainer nicht sofort an andere Endnutzer vermietet werden können, können zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen für die Emittentin entstehen.

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin die Standardcontainer am Ende der Mietdauer nicht zu dem von ihr kalkulierten Weiterverkaufspreis veräußern kann. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass die Standardcontainer erst später oder gar nicht veräußert werden können. Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität zur Begleichung des vereinbarten Rückkaufpreises verfügt. In diesem Fall erhält der Anleger den vereinbarten Rückkaufpreis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig. Der Anleger muss die Standardcontainer nicht an die Emittentin übereignen und muss sich selbst um den Verkauf der Standardcontainer an andere Käufer kümmern. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass rechtliche und/oder persönliche Verflechtungen zwischen den Gesellschaftern der Emittentin und der Anbieterin und daraus resultierende Interessenkonflikte dazu führen, dass Entscheidungen getroffen werden, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleger sind. Diese Entscheidungen können dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen.

Außerdem besteht das Risiko, dass die Liquidität der Emittentin negativ beeinflusst wird, wenn der Wert des EUR im Vergleich zum US-Dollar steigt. In diesem Fall erhält die Emittentin geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen und/oder geringere als die prognostizierten Verkaufserlöse in EUR.

Durch Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken kann sich die Liquidität der Emittentin nachteilig entwickeln, so dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen.

• Risiken hinsichtlich der Standardcontainer

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Standardcontainer beschädigt, zerstört, verloren oder gestohlen werden und weder die Emittentin, ein Containerleasingmanager noch ein Endnutzer hierfür haftet. In diesem Fall kann der Anleger die Standardcontainer nicht an die Emittentin zurückübereignen und damit den Rückkaufvertrag nicht durch Übereignung an die Emittentin erfüllen. Kann der Anleger die Standardcontainer nicht an die Emittentin zurückübereignen, verliert er seinen Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung des Rückkaufpreises und damit das von ihm eingesetzte Kapital ganz oder teilweise. Der Anleger trägt daher ein Risiko, das mit einem unternehmerischen Risiko vergleichbar ist.

6.

Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile (Verkaufsprospekt Kapitel 5.2, S. 43)

Die Anzahl der angebotenen Standardcontainer (Anzahl der Anteile) und der Gesamtbetrag der Vermögensanlage (Emissionsvolumen) stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Emittentin bietet aber mindestens 8.300 Standardcontainer an, was einem Mindestbetrag von 11.599.250,00 EUR entspricht. Der Kaufpreis für einen Standardcontainer beträgt ohne Berücksichtigung von Rabatten 1.397,50 EUR zzgl. 2,00 % Agio hiervon.

7.

Verschuldungsgrad der Emittentin

Die Emittentin wurde am 27. Oktober 2017 gegründet. Sie hat daher noch keinen Jahresabschluss aufgestellt, so dass über den Verschuldungsgrad der Emittentin derzeit noch keine Angaben gemacht werden können.

8.

Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen (Verkaufsprospekt Kapitel 3.1, S. 20 ff., und Kapitel 3.5, S. 28 f.)

• Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung

Im Rahmen dieser Vermögensanlage erwirbt der Anleger schuldrechtliche Ansprüche auf eine feste Verzinsung in Form von monatlichen Mietzahlungen und auf Zahlung des vereinbarten Rückkaufpreises gegen die Emittentin. Der Anleger hat während der Laufzeit der Mietvereinbarung einen Anspruch auf Zahlung der mit der Emittentin vertraglich vereinbarten Miete in Höhe von 12,11 EUR pro Monat und Standardcontainer. Der Anleger hat zum Ende der 38-monatigen Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf Zahlung des mit der Emittentin vertraglich vereinbarten Rückkaufpreises in Höhe von 1.130,64 EUR pro Standardcontainer.

• Gesamtauszahlungen

Die Emittentin ist auf Basis des Mindestbetrages der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 11.599.250,00 EUR schuldrechtlich verpflichtet, insgesamt einen Betrag in Höhe von 13.002.780,00 EUR an die Anleger zu zahlen. Dieser Betrag entspricht 112,10 % des Mindestbetrages (vor Rabatten) und beinhaltet die laufenden Mietauszahlungen und Zahlungen der Rückkaufpreise wie folgt:

- a) Mietzahlungen in Höhe von 10,40 % p. a. bezogen auf den Mindestbetrag, die monatlich nachschüssig ausgezahlt werden;
- b) Zahlungen der Rückkaufpreise am Ende der Laufzeit in Höhe von 9.384.312,00 EUR.

• Zahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen

Verschiedene Marktbedingungen haben keinen Einfluss auf die schuldrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin, die Mieten und die Rückkaufpreise an die Anleger zu zahlen.

Entwickelt sich der weltweite Containermarkt über die jeweils individuell beginnende 38-monatige Laufzeit der Vermögensanlage mindestens stabil, ist die Emittentin prognosegemäß in der Lage, alle vertraglichen Ansprüche von Anlegern auf Zahlung der Mieten und Rückkaufpreise

zu erfüllen. Sofern die Emittentin infolge einer schrumpfenden Nachfrage nach Standardcontainern bzw. eines sich negativ entwickelnden weltweiten Containervermietmarktes geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen oder Verkaufserlöse erzielt, besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Mieten und der Rückkaufpreise gegebenenfalls nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen kann.

9. Kosten und Provisionen (Verkaufsprospekt Kapitel 3.2, S. 27, und Kapitel 3.4, S. 27 f.)

Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen zusammen. Eine ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung hierzu ist dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Kosten des Anlegers: Zusätzlich zum Gesamtkaufpreis hat der Anleger ein Agio in Höhe von 2,00 % des Gesamtkaufpreises (vor Rabatten) an die Emittentin zu zahlen. Das gezahlte Agio sowie Teile des gezahlten Gesamtkaufpreises werden zur Finanzierung der Kosten für die Vertriebskoordination verwendet und an die Anbieterin gezahlt. Außerdem fällt bei Verkauf und Übertragung von Standardcontainern während der Mietlaufzeit zu Lasten des Anlegers eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR je Vorgang an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für Rechtsberatung, Steuerberatung und Anlageberatung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch für Kosten einer individuellen Steuerberatung. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Provisionen: Die Emittentin zahlt an die Anbieterin Provisionen. Bei dem Mindestbetrag der Vermögensanlage in Höhe von 11.599.250,00 EUR beträgt die Höhe der Provisionen zugunsten der Anbieterin 811.947,50 EUR. Dies entspricht 7,00 % des Mindestbetrages der Vermögensanlage. Hiervon werden mindestens 4,00 % (463.970,00 EUR) und maximal 6,00 % (695.955,00 EUR) bezogen auf den Mindestbetrag an Vertriebspartner weitergegeben. Rabatte, die die Emittentin Anlegern auf den Kaufpreis gewährt, reduzieren die Höhe der Provisionen an die Anbieterin.

Darüber hinaus zahlt die Emittentin an die Anbieterin Verlängerungsprovisionen, sofern und soweit der Anleger von eingeräumten Optionen Gebrauch macht, die Laufzeit der Mietvereinbarung zu verlängern. Die Höhe der Verlängerungsprovision beträgt für jeden Fall der Verlängerung einmalig 3,00 % bezogen auf den jeweiligen Gesamtkaufpreis vor Rabatten der vermittelten Vermögensanlage. Soweit die Anbieterin Verlängerungsprovisionen von der Emittentin erhält, leitet sie von diesen 1,60 % bezogen auf den jeweiligen Gesamtkaufpreis vor Rabatten der vermittelten Vermögensanlage an die Vertriebspartner weiter.

Die Gesamthöhe der möglichen Provisionen (einschließlich 2,00 % Agio) beträgt daher unter der Annahme, dass alle Anleger vollumfänglich von den eingeräumten Verlängerungsoptionen Gebrauch machen, maximal 1.739.887,50 EUR. Dieser Betrag entspricht 15,00 % (einschließlich 2,00 % Agio) bezogen auf den Mindestbetrag der Vermögensanlage.

10. Hinweise gemäß § 13 Abs. 4 VermAnlG

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge hierzu und das Vermögensanlagen-Informationsblatt stehen im Internet unter www.solvium-capital.de zum Download bereit und sind bei der Solvium Container Vermögensanlagen GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, kostenfrei erhältlich.

Die Emittentin wurde am 27. Oktober 2017 gegründet und hat daher noch keinen Jahresabschluss aufgestellt. Künftig offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin werden bei der Emittentin Solvium Container Vermögensanlagen GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, erhältlich sein.

Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf die Prüfung des gesamten

Verkaufsprospekts zu dieser Vermögensanlage stützen.

Die Anbieterin haftet nur für solche Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt, die irreführend, unrichtig oder nicht mit einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar sind. Zudem können Ansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage, im Inland erworben wird.

11. Besteuerung (Verkaufsprospekt Kapitel 5.5, S. 44 ff.)

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG „Abgeltungssteuer“), sofern er als natürliche Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und die vorliegende Vermögensanlage im Privatvermögen hält. Nähere Erläuterungen der steuerlichen Rahmenbedingungen sind in Kapitel 5.5 des Verkaufsprospekts, S. 44 ff., dargestellt.

Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

12. Verfügbarkeit (Verkaufsprospekt Kapitel 5.6, S. 47, und Kapitel 5.7, S. 47)

Eine Pflicht der Emittentin, die Standardcontainer vor Ende der Laufzeit der Mietvereinbarung zurückzunehmen, besteht nicht. Die vom Anleger erworbenen Standardcontainer sind zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem zwischen der Emittentin und dem Anleger abgeschlossenen Kauf- und Mietvertrag möglich. Will der Anleger Standardcontainer veräußern, muss er selbst einen Käufer finden. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Emittentin voraus und der Anleger ist verpflichtet, im Falle einer erteilten Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen.

Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage erworbenen Standardcontainern. Folglich kann die Übertragung des Kauf- und Mietvertrages und damit der erworbenen Standardcontainer für den Anleger selbst bei erteilter Zustimmung der Emittentin schwierig oder unmöglich sein. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist daher durch das Zustimmungserfordernis und den fehlenden geregelten Markt erheblich eingeschränkt.

13. Sonstige Hinweise

Die vollständigen Angaben zu dieser Vermögensanlage sind ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zum Erwerb der Vermögensanlage dar. Vor allem ersetzt es in keiner Weise die ausführliche Beratung auf Basis des Verkaufsprospekts. Weder die Anbieterin noch die Emittentin kann beurteilen, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen des Anlegers entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Ich habe das vorliegende Vermögensanlagen-Informationsblatt – inklusive des auf Seite 1 unter der Überschrift hervorgehobenen Warnhinweises – vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Name und Vorname des Anlegers

Unterschrift des Anlegers

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.



CONTAINER SELECT PLUS NR. 4

ein Produkt von Solvium Capital

1.

• Art der Vermögensanlage

Container-Direktinvestment als sonstige Anlage nach § 1 Abs. 2 Nr. 7 VermAnlG. Anleger erwerben von der Emittentin Standardcontainer und vermieten diese an die Emittentin für eine Mietvertragslaufzeit von 36 Monaten. Am Laufzeitende kauft die Emittentin die Standardcontainer von den Anlegern zurück. Die Anlageform ist ein Direktinvestment, welches in der Struktur aus 3 Rechtsgeschäften (Kauf, Vermietung und Rückkauf) besteht. Aus dieser Anlageform erwachsen Rechte (insbesondere Zahlungsansprüche) und Pflichten (insbesondere Zahlungspflichten und Pflicht zur Übereignung) für den Anleger. Die Anleger sind nicht am Vermögen und Geschäftsergebnis (Gewinn und Verlust) der Emittentin beteiligt

• Bezeichnung der Vermögensanlage

Container Select Plus Nr. 4

2.

• Anbieterin der Vermögensanlage

Solvium Capital GmbH, Englische Planke 2, 20459 Hamburg

• Emittentin der Vermögensanlage

Solvium Container Vermögensanlagen GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Anmietung, die Vermietung und die Veräußerung von Transportmitteln. Gegenstand des Unternehmens sind zudem die Konzeption und die Umsetzung von Vermögensanlagen im Bereich Transportmittel und Logistik sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

3.

• Anlagestrategie

Die Anlagestrategie der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, dass sich die Emittentin langfristig im Containervermietmarkt engagieren will. Zu diesem Zweck hat sie sich Optionen gesichert, die es ihr ermöglichen, Standardcontainer zu erwerben, sobald ihr die zum Erwerb notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.

• Anlagepolitik

Die Anlagepolitik der vorliegenden Vermögensanlage besteht darin, dass die Emittentin die zum Erwerb von Standardcontainern notwendigen Mittel dadurch einwerben will, dass sie den Anlegern Standardcontainer zum Kauf anbietet. Aus den Nettoeinnahmen, die die Emittentin aus den von den Anlegern gezahlten Gesamtkaufpreisen erzielt, erwirbt sie durch Ausübung der Optionen jeweils die entsprechende Anzahl an Standardcontainern und übereignet diese an die Anleger. Sie mietet diese Standardcontainer von den Anlegern und vermietet sie durch Eintritt in die bereits bestehenden Mietverträge bzw. durch Anschlussvermietungen an Endnutzer weiter. Durch die Weitervermietung will die Emittentin eine attraktive Rentabilität erzielen. Am Ende der Laufzeit der Mietvereinbarung kauft die Emittentin dann die Standardcontainer von den Anlegern zurück und verkauft sie an noch nicht bekannte Dritte.

• Anlageobjekte (siehe Verkaufsprospekt Kapitel 6.6, S. 53 ff.)

Anlageobjekte sind gebrauchte, bereits vermietete 40-Fuß-High-Cube-Standardcontainer.

4.

Laufzeit, Kündigungsfrist der Vermögensanlage und die Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung (siehe Verkaufsprospekt Kapitel 5, S. 39 ff., und Kapitel 6, S. 51 ff.)

• Laufzeit der Vermögensanlage

Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt für jeden Anleger grundsätzlich 38 Monate (die Einzelheiten sind in Kapitel 5.13 des Verkaufsprospekts, S. 48 f., beschrieben). Die Laufzeit beginnt dabei für jeden Anleger individuell mit dem Beginn der Laufzeit der mit der Emittentin abgeschlossenen Mietvereinbarung und endet mit der Zahlung der letzten monatlichen Miete und des Rückkaufpreises an den Anleger.

Die Laufzeit der Mietvereinbarung beträgt grundsätzlich 36 Monate und beginnt für jeden Anleger individuell bei vollständiger Zahlung der Gesamtsumme durch den Anleger bis zum 20. eines Monats, eingehend bei der Emittentin, mit dem Monatsersten des darauffolgenden Kalendermonats. Sofern die vollständige Zahlung der Gesamtsumme erst nach dem 20. eines Kalendermonats bei der Emittentin eingeht, beginnt die Laufzeit der Mietvereinbarung erst zum Monatsersten des übernächsten Kalendermonats. Die Laufzeit der Mietvereinbarung endet grundsätzlich nach Ablauf von 36 Mietmonaten, ohne dass der Anleger das Vertragsverhältnis mit der Emittentin kündigen muss. Der Anleger ist berechtigt, durch einseitige Erklärung die Laufzeit der Mietvereinbarung zweimal um 2 Jahre, d. h. einmal um 24 Monate und ein weiteres Mal um 24 Monate, zu verlängern. Die Laufzeit der Mietvereinbarung verlängert sich in diesem Fall auf 5 Jahre (60 Monate) bzw. 7 Jahre (84 Monate). Die Einzelheiten sind in Kapitel 5.13.1, S. 48 f., des Verkaufsprospekts beschrieben.

Die Laufzeit der Vermögensanlage von 38 Monaten ergibt sich aus der Laufzeit der Mietvereinbarung von 36 Monaten und einem Zeitraum von 2 Monaten zwischen dem Ende der Laufzeit der Mietvereinbarung und der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs und des Anspruchs auf Zahlung der letzten monatlichen Miete des Anlegers gegen die Emittentin.

• Kündigungsfrist der Vermögensanlage

Die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung der Vermögensanlage ist für die Emittentin ausgeschlossen. Der Anleger ist berechtigt, die Mietvereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des 24. Mietmonats ordentlich zu kündigen (Sonderkündigungsrecht; die Details sind im Verkaufsprospekt im Kapitel 5.13.2, S. 49, beschrieben). Das Recht des Anlegers bzw. der Emittentin zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

• Konditionen der Zinszahlung (Mieten)

Der Anleger hat während der Laufzeit der Mietvereinbarung einen Anspruch auf Zahlung der mit der Emittentin vertraglich vereinbarten Miete in Höhe von 20,45 EUR pro Monat und Standardcontainer. Die monatlichen Mietzahlungen werden nachschüssig an die Anleger geleistet und jeweils am Ende des auf den betreffenden Mietmonat folgenden übernächsten Kalendermonats fällig. Somit erfolgt die erste Mietzahlung rund 90 Tage nach Beginn der Laufzeit der Mietvereinbarung.

• Konditionen der Rückzahlung

Der Anleger hat zum Ende der 38-monatigen Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf Zahlung des mit der Emittentin vertraglich vereinbarten Rückkaufpreises in Höhe von 1.909,35 EUR pro Standardcontainer. Dieser Anspruch wird am Ende des übernächsten auf die Beendigung der Laufzeit der Mietvereinbarung folgenden Kalendermonats, also 2 Monate nach dem Ende der Laufzeit der Mietvereinbarung, zur Zahlung fällig, sofern die Emittentin die die Standardcontainer betreffenden Eigentumszertifikate bis zu diesem Zeitpunkt vom Anleger zurückerhalten hat. Sollte die Emittentin diese bis zu diesem Zeitpunkt nicht erhalten haben, erfolgt die Zahlung des Rückkaufpreises für die betreffenden Standardcontainer, nachdem das jeweilige Eigentumszertifikat bei der Emittentin eingegangen ist.

5.

Risiken (siehe Verkaufsprospekt Kapitel 4, S. 31 ff.)

Der Anleger geht durch die Investition in diese Vermögensanlage keine unternehmerische Beteiligung an der Emittentin ein. Mit dieser Art einer Vermögensanlage sind aber neben Risiken, die mit allen Anlageprodukten einhergehen, spezifische Risiken verbunden, die mit den aus einer unternehmerischen Beteiligung resultierenden Risiken vergleichbar sind. Der Anleger geht mit dieser Vermögensanlage eine langfristige Verpflichtung ein und sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können weder sämtliche mit der Anlage verbundenen Risiken noch die genannten Risiken abschließend dargestellt werden. Eine ausführliche Darstellung der Risiken ist dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage (Kapitel 4, S. 31 ff.) zu entnehmen.

• Maximalrisiko

Das maximale Risiko besteht für den Anleger darin, dass

- er einen Totalverlust der eingesetzten Gesamtsumme (Gesamtkaufpreis zzgl. 2,00 % Agio) erleidet und
- sein Vermögen dadurch vermindert wird, dass der Anleger im Falle einer Fremdfinanzierung der Investition in die jeweilige Vermögensanlage – auch bei Ausbleiben der vertraglich vereinbarten Zahlungen (Mietzahlungen und/oder Rückkaufpreiszahlungen) durch die Emittentin – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie zur Rückzahlung des Darlehens verpflichtet ist und/oder eine persönliche Steuerbelastung ausgleichen muss.

Diese Umstände können zu einer Privatinsolvenz bzw. Insolvenz des Anlegers als maximales Risiko führen.

• Liquiditätsrisiko

Die liquiden Mittel der Emittentin resultieren aus der Vereinnahmung von laufenden Mietzahlungen und von Weiterveräußerungserlösen aus dem Verkauf der Standardcontainer nach dem Ende der Laufzeit der jeweiligen Mietvereinbarung mit dem Anleger.

Es besteht das Risiko, dass die Emittentin Mietzahlungen nicht, nicht in voller Höhe oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt an den Anleger leistet, wenn es zum Ausfall einzelner oder sogar aller Endnutzer der Standardcontainer kommt. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Standardcontainer nach dem Ausfall von Endnutzern nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen an andere Endnutzer vermietet werden können, was zu niedrigeren Mieteinnahmen der Emittentin führen kann. Sollten die Standardcontainer nicht sofort an andere Endnutzer vermietet werden können, können zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen für die Emittentin entstehen.

Es kann der Fall eintreten, dass die Emittentin die Standardcontainer am Ende der Mietdauer nicht zu dem von ihr kalkulierten Weiterverkaufspreis veräußern kann. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass die Standardcontainer erst später oder gar nicht veräußert werden können.

Dies kann dazu führen, dass die Emittentin nicht über die erforderliche Liquidität zur Begleichung des vereinbarten Rückkaufpreises verfügt. In diesem Fall erhält der Anleger den vereinbarten Rückkaufpreis nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig. Der Anleger muss die Standardcontainer nicht an die Emittentin übereignen und muss sich selbst um den Verkauf der Standardcontainer an andere Käufer kümmern. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass rechtliche und/oder persönliche Verflechtungen zwischen den Gesellschaftern der Emittentin und der Anbieterin und daraus resultierende Interessenkonflikte dazu führen, dass Entscheidungen getroffen werden, die nicht im Interesse der Emittentin und der Anleger sind. Diese Entscheidungen können dazu führen, dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen.

Außerdem besteht das Risiko, dass die Liquidität der Emittentin negativ beeinflusst wird, wenn der Wert des EUR im Vergleich zum US-Dollar steigt. In diesem Fall erhält die Emittentin geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen und/oder geringere als die prognostizierten Verkaufserlöse in EUR.

Durch Eintreten eines oder mehrerer dieser Risiken kann sich die Liqui-

dität der Emittentin nachteilig entwickeln, so dass die Emittentin nicht über ausreichend Liquidität verfügt, um die Ansprüche der Anleger vollständig und zum vereinbarten Zeitpunkt zu erfüllen.

• Risiken hinsichtlich der Standardcontainer

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Standardcontainer beschädigt, zerstört, verloren oder gestohlen werden und weder die Emittentin, ein Containerleasingmanager noch ein Endnutzer hierfür haftet. In diesem Fall kann der Anleger die Standardcontainer nicht an die Emittentin zurückübereignen und damit den Rückkaufvertrag nicht durch Übereignung an die Emittentin erfüllen. Kann der Anleger die Standardcontainer nicht an die Emittentin zurückübereignen, verliert er seinen Anspruch gegen die Emittentin auf Zahlung des Rückkaufpreises und damit das von ihm eingesetzte Kapital ganz oder teilweise. Der Anleger trägt daher ein Risiko, das mit einem unternehmerischen Risiko vergleichbar ist.

6.

Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile (Verkaufsprospekt Kapitel 5.2, S. 43)

Die Anzahl der angebotenen Standardcontainer (Anzahl der Anteile) und der Gesamtbetrag der Vermögensanlage (Emissionsvolumen) stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Die Emittentin bietet aber mindestens 1.000 Standardcontainer an, was einem Mindestbetrag von 2.360.000,00 EUR entspricht. Der Kaufpreis für einen Standardcontainer beträgt ohne Berücksichtigung von Rabatten 2.360,00 EUR zzgl. 2,00 % Agio hiervon.

7.

Verschuldungsgrad der Emittentin

Die Emittentin wurde am 27. Oktober 2017 gegründet. Sie hat daher noch keinen Jahresabschluss aufgestellt, so dass über den Verschuldungsgrad der Emittentin derzeit noch keine Angaben gemacht werden können.

8.

Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen (Verkaufsprospekt Kapitel 3.1, S. 20 ff., und Kapitel 3.5, S. 28 f.)

• Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung

Im Rahmen dieser Vermögensanlage erwirbt der Anleger schuldrechtliche Ansprüche auf eine feste Verzinsung in Form von monatlichen Mietzahlungen und auf Zahlung des vereinbarten Rückkaufpreises gegen die Emittentin. Der Anleger hat während der Laufzeit der Mietvereinbarung einen Anspruch auf Zahlung der mit der Emittentin vertraglich vereinbarten Miete in Höhe von 20,45 EUR pro Monat und Standardcontainer. Der Anleger hat zum Ende der 38-monatigen Laufzeit der Vermögensanlage einen Anspruch auf Zahlung des mit der Emittentin vertraglich vereinbarten Rückkaufpreises in Höhe von 1.909,35 EUR pro Standardcontainer.

• Gesamtauszahlungen

Die Emittentin ist auf Basis des Mindestbetrages der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von 2.360.000,00 EUR schuldrechtlich verpflichtet, insgesamt einen Betrag in Höhe von 2.645.550,00 EUR an die Anleger zu zahlen. Dieser Betrag entspricht 112,10 % des Mindestbetrages (vor Rabatten) und beinhaltet die laufenden Mietauszahlungen und Zahlungen der Rückkaufpreise wie folgt:

- 10,40 % Mietzahlungen bezogen auf den Mindestbetrag (ohne Agio) p. a., die monatlich nachschüssig ausgezahlt werden;
- Zahlungen der Rückkaufpreise am Ende der Laufzeit in Höhe von 1.909.350,00 EUR.

• Zahlungen unter verschiedenen Marktbedingungen

Verschiedene Marktbedingungen haben keinen Einfluss auf die schuldrechtlichen Verpflichtungen der Emittentin, die Mieten und die Rückkaufpreise an die Anleger zu zahlen.

Entwickelt sich der weltweite Containermarkt über die jeweils individuell beginnende 38-monatige Laufzeit der Vermögensanlage mindestens stabil, ist die Emittentin prognosegemäß in der Lage, alle vertraglichen Ansprüche von Anlegern auf Zahlung der Mieten und Rückkaufpreise zu erfüllen. Sofern die Emittentin infolge einer schrumpfenden Nach-

frage nach Standardcontainern bzw. eines sich negativ entwickelnden weltweiten Containervermietmarktes geringere als die prognostizierten Mieteinnahmen oder Verkaufserlöse erzielt, besteht die Möglichkeit, dass die Emittentin nach Abzug ihrer laufenden Kosten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Anlegern auf Zahlung der Mieten und der Rückkaufpreise gegebenenfalls nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig nachkommen kann.

9.

Kosten und Provisionen (Verkaufsprospekt Kapitel 3.2, S. 27, und Kapitel 3.4, S. 27 f.)

Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und Provisionen zusammen. Eine ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung hierzu ist dem Verkaufsprospekt zu entnehmen.

Kosten des Anlegers: Zusätzlich zum Gesamtkaufpreis hat der Anleger ein Agio in Höhe von 2,00 % des Gesamtkaufpreises (vor Rabatten) an die Emittentin zu zahlen. Das gezahlte Agio sowie Teile des gezahlten Gesamtkaufpreises werden zur Finanzierung der Kosten für die Vertriebskoordination verwendet und an die Anbieterin gezahlt. Außerdem fällt bei Verkauf und Übertragung von Standardcontainern während der Laufzeit zu Lasten des Anlegers eine Bearbeitungsgebühr von 125,00 EUR je Vorgang an. Eigene Kosten für Telefon, Internet, Porto und Überweisungen sowie für Rechtsberatung, Steuerberatung und Anlageberatung hat der Anleger selbst zu tragen. Dies gilt auch für Kosten einer individuellen Steuerberatung. Die Höhe dieser Kosten kann nicht konkret genannt werden, da diese anlegerspezifisch sind und daher variieren.

Provisionen: Die Emittentin zahlt an die Anbieterin Provisionen. Bei dem Mindestbetrag der Vermögensanlage in Höhe von 2.360.000,00 EUR beträgt die Höhe der Provisionen zugunsten der Anbieterin 165.200,00 EUR. Dies entspricht 7,00 % des Mindestbetrages der Vermögensanlage. Hiervon werden mindestens 4,00 % (94.400,00 EUR) und maximal 6,00 % (141.600,00 EUR) bezogen auf den Mindestbetrag an Vertriebspartner weitergegeben. Rabatte, die die Emittentin Anlegern auf den Kaufpreis gewährt, reduzieren die Höhe der Provisionen an die Anbieterin.

Darüber hinaus zahlt die Emittentin an die Anbieterin Verlängerungsprovisionen, sofern und soweit der Anleger von eingeräumten Optionen Gebrauch macht, die Laufzeit der Mietvereinbarung zu verlängern. Die Höhe der Verlängerungsprovision beträgt für jeden Fall der Verlängerung einmalig 3,00 % bezogen auf den jeweiligen Gesamtkaufpreis vor Rabatten der vermittelten Vermögensanlage. Soweit die Anbieterin Verlängerungsprovisionen von der Emittentin erhält, leitet sie von diesen 1,60 % bezogen auf den jeweiligen Gesamtkaufpreis vor Rabatten der vermittelten Vermögensanlage an die Vertriebspartner weiter.

Die Gesamthöhe der möglichen Provisionen (einschließlich 2,00 % Agio) beträgt daher unter der Annahme, dass alle Anleger vollumfänglich von den eingeräumten Verlängerungsoptionen Gebrauch machen, maximal 354.000,00 EUR. Dieser Betrag entspricht 15,00 % (einschließlich 2,00 % Agio) bezogen auf den Mindestbetrag der Vermögensanlage.

10.

Hinweise gemäß § 13 Abs. 4 VermAnlG

Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Der Verkaufsprospekt und etwaige Nachträge hierzu und das Vermögensanlagen-Informationsblatt stehen unter www.solvium-capital.de zum Download bereit und sind bei der Solvium Container Vermögensanlagen GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, kostenfrei erhältlich.

Die Emittentin wurde am 27. Oktober 2017 gegründet und hat daher noch keinen Jahresabschluss aufgestellt. Künftig offengelegte Jahresabschlüsse der Emittentin werden bei der Emittentin Solvium Container Vermögensanlagen GmbH & Co. KG, Englische Planke 2, 20459 Hamburg, erhältlich sein.

Anleger sollten ihre Anlageentscheidung auf die Prüfung des gesamten

Verkaufsprospekts zu dieser Vermögensanlage stützen.

Die Anbieterin haftet nur für solche Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt, die irreführend, unrichtig oder nicht mit einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar sind. Zudem können Ansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage, im Inland erworben wird.

11.

Besteuerung (Verkaufsprospekt Kapitel 5.5, S. 44 ff.)

Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG „Abgeltungssteuer“), sofern er als natürliche Person mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und die vorliegende Vermögensanlage im Privatvermögen hält. Nähere Erläuterungen der steuerlichen Rahmenbedingungen sind in Kapitel 5.5 des Verkaufsprospekts, S. 44 ff., dargestellt.

Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.

12.

Verfügbarkeit (Verkaufsprospekt Kapitel 5.6, S. 47, und Kapitel 5.7, S. 47)

Eine Pflicht der Emittentin, die Standardcontainer vor Ende der Laufzeit der Mietvereinbarung zurückzunehmen, besteht nicht. Die vom Anleger erworbenen Standardcontainer sind zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar, dies ist aber nur mit einer gleichzeitigen Übertragung aller Rechte und Pflichten aus dem zwischen der Emittentin und dem Anleger abgeschlossenen Kauf- und Mietvertrag möglich. Will der Anleger Standardcontainer veräußern, muss er selbst einen Käufer finden. Die Übertragung setzt die Zustimmung der Emittentin voraus und der Anleger ist verpflichtet, im Falle einer erteilten Zustimmung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 125,00 EUR an die Emittentin zu zahlen.

Außerdem besteht kein geregelter Markt zum Handel von im Rahmen der vorliegenden Vermögensanlage erworbenen Standardcontainern. Folglich kann die Übertragung des Kauf- und Mietvertrages und damit der erworbenen Standardcontainer für den Anleger selbst bei erteilter Zustimmung der Emittentin schwierig oder unmöglich sein. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist daher durch das Zustimmungserfordernis und den fehlenden geregelten Markt erheblich eingeschränkt.

13.

Sonstige Hinweise

Die vollständigen Angaben zu dieser Vermögensanlage sind ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu entnehmen. Dieses Vermögensanlagen-Informationsblatt stellt kein öffentliches Angebot und keine Aufforderung zum Erwerb der Vermögensanlage dar. Vor allem ersetzt es in keiner Weise die ausführliche Beratung auf Basis des Verkaufsprospekts. Weder die Anbieterin noch die Emittentin kann beurteilen, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen des Interessierten entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Ich habe das vorliegende Vermögensanlagen-Informationsblatt – inklusive des auf Seite 1 unter der Überschrift hervorgehobenen Warnhinweises – vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Name und Vorname des Anlegers

Unterschrift des Anlegers